

sich jede Einmischung in kirchliche Angelegenheiten von sächsischer Seite aus und gestattete auch die Visitation nicht, die Kurfürst August 1556 beantragte und die erst in die damaligen Verhältnisse Klarheit brachte, (denn man hatte die bisherigen katholischen Geistlichen in ihren Ämtern belassen, sobald sie sich verpflichteten, in der neuen Lehre zu predigen). So kam es, daß bis 1568 sämtliche Geistliche und Schullehrer nicht von dem sächsischen Konsistorium geprüft und ordiniert wurden, sondern in Glauchau. Die Schönburgischen Herrschaften, die 1560—1580 wie die Reußischen Lande in jener Zeit einer politisch-religiösen Verfolgungswut, deren Kampfplatz das kurfürstliche und herzogliche Sachsen war, ein Asyl boten für streng gläubige Lutheraner, bildeten fortan in kirchlicher Hinsicht ein für sich geschlossenes Ganze. Hier sind bereits die Anfänge des späteren Schönburgischen, gemeinschaftlichen Mediatkonsistoriums zu Glauchau zu suchen. Erst 1620 jedoch beschäftigte man sich mit der Ausführung dieses Gedankens. Die Sache blieb indessen ruhen, bis Anfang 1640 Hans Caspar von Schönburg-Glauchau hierüber die Beratung in einem an die Mitglieder des Hauses gesendeten „Umlauf“ anordnete, der infolge der feindlichen Einfälle jener Zeit in Waldenburg liegen blieb. Allein die Regierung ließ die Sache nicht wieder einschlafen, sondern hob die Notwendigkeit der Errichtung einer oberen geistlichen Behörde in einem Erlaß vom 8. Juli 1658 hervor. — Um sich nun nicht den Anschein zu geben, als wolle man etwas Neues ins Leben rufen, wurde angegeben, die Herren von Schönburg hätten in ihren Reichs-asterlehnherrschaften das ius consistorii bisher durch die Superintendenten ausgeübt. Den Lieblingsgedanken des Herrn Otto Albrecht von Schönburg-Hartenstein (starb 1681), ein Konsistorium zu „formieren“, und dazu fromme, geistliche und weltliche Personen zu bestellen, scheint dessen Sohn Otto Ludwig noch im Todesjahr seines Vaters haben zur Ausführung bringen können, da jetzt Kursachsen einen Revers forderte, in dem er den Kurfürsten als Landes- und Erbherren anerkennen sollte. Eine Urkunde vom 27. Oktober 1717 besagt, daß die Herren von Schönburg sich dahin geeinigt, das zu errichtende Konsistorium als gemeinschaftliches Kollegium über die gesamten Reichs-, Aster-, Lehen- und Herr-

schaften anzuerkennen. Sitz desselben sollte das Schloß und Stammhaus Waldenburg sein, jährlich hätten wenigstens vier Sitzungen stattzufinden, denen der Herr Begründer selbst präsidieren wollte, (ab 1721 mußte es jedoch auf Verlangen Kursachsens nach Glauchau verlegt werden). Als Konsistorialräte wurden ernannt die Haupt- und Amtleute, die Superintendenten von Glauchau und Waldenburg, sowie die Adjunkte der Hartensteiner und Vichtensteiner Herrschaft, außerdem ein geschickter Notarius und ein vertrauter Schreiber. Aufsicht über Reinheit der Lehre in Kirche und Schule, über Geistliche und Lehrer, Einkommen, Ordination und Konfirmation und sonstige Konsistorialsachen, vor allem auch die Prüfungen sämtlicher in ihren Sprengeln neu anzustellenden Geistlichen wie Lehrer sollte den Geschäftskreis bilden und die Titulatur lauten: „Edle, Würdige, Hochgelahrte, Liebe Andächtige und Getreue.“ Die Aufrichtung des Konsistoriums ward mit einer längeren Begründung unter Gebet von allen Kanzeln verkündet. Die kursächsische Regierung erließ jedoch ein Reskript an den Superintendenten und die Beamten zu Zwickau (1721), daß das Schönburgische Unterkonsistorium keine Geltung habe. Als wirklich legale und verfassungsmäßige Behörde ist es erst noch unter gewissen Abänderungen anerkannt und bestätigt worden durch die mit dem sächsischen Landesherrn abgeschlossenen Rezesse vom 4. Mai 1740, die infolge verschiedener erfolgreicher Beschwerden der Schönburger vor Kaiser und Reich wegen dauernder Differenzen mit den meißnischen (später sächsischen) Regenten ob ihrer Ansprüche auf die Landeshoheit und die Schönburgischen Lande überhaupt zustande kamen. In diesen Rezessen erkennt das Haus Schönburg die Oberbotmäßigkeit und das ius territoriale des sächsischen Hauses an, verbleibt aber hinsichtlich der fünf Rezessherrschaften im Besitz einer untergeordneten Landeshoheit mit den sächsischerseits gemachten „Exzeptionen, Limitationen und Restriktionen, auch General- und Spezialvorbehalt“. Am 28. Oktober 1740 hielt das Schönburgische zum ersten Male gemeinschaftlich mit Kursachsen Fast-, Buß- und Betttag. —

Da die Anerkennung dieser Rezesse durch den Kaiser und böhmischen König als oberste Lehnherrn nicht nötig war und der Reichshofrat behauptete, jene Abmachungen träten den Rechten